



Recht auf Reparatur – Häufige Fragen

1. Gesetzentwurf zum Recht auf Reparatur

1. Was ändert sich durch den Gesetzentwurf?

- **Neues Recht auf Reparatur:** Verbraucherinnen und Verbraucher sollen in Bezug auf bestimmte Produkte ein neues Recht auf Reparatur bekommen. Insbesondere Hersteller von Waschmaschinen, Kühlschränken und Smartphones sollen künftig verpflichtet werden, diese Produkte während der üblichen Lebensdauer zu einem angemessenen Preis zu reparieren. Wie lange dieser Zeitraum ist, ist im Einzelnen gesetzlich bestimmt.
- **Vorgaben zur Reparierbarkeit:** Der Gesetzentwurf stellt klar, dass Produkte, die üblicherweise repariert werden können, auch tatsächlich reparierbar sein müssen. Andernfalls ist das Produkt mangelhaft. Insbesondere Hersteller von Waschmaschinen, Kühlschränken oder Smartphones sollen künftig die Ersatzteile und Werkzeuge für die Reparatur zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stellen müssen. Sie sollen künftig grundsätzlich keine Software einsetzen oder technische Schutzmaßnahmen nutzen dürfen, die eine Reparatur behindern. Das gilt auch für eine Reparatur durch unabhängige Dritte oder eine Reparatur unter Verwendung anderer als der Originalersatzteile.
- **Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Entscheidung für Reparatur (und gegen Neulieferung):** Entscheiden sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem mangelhaften Produkt, es reparieren statt austauschen zu lassen, soll sich das Gewährleistungsrecht gegenüber dem Verkäufer von zwei auf drei Jahre verlängern.

2. Warum schlägt das BMJV diese Änderungen vor?

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die EU-Richtlinie zum Recht auf Reparatur (Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren) umsetzen. Die Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die Änderungen bis zum 31. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erzielen

sowie die Wirtschaft stärker kreislaforientiert auszurichten. Damit Verbraucherinnen und Verbraucher brauchbare Ware nicht vorzeitig entsorgen müssen und damit sie Anreize haben, ihre Geräte länger zu nutzen, sollen Reparaturmöglichkeiten gestärkt werden. Auch die Bundesregierung hat sich ausdrücklich vorgenommen, nachhaltigen Konsum zu erleichtern und dem Grundsatz „Reparieren statt Wegwerfen“ zu folgen. Diesem Ziel dient der Gesetzentwurf.

3. Weicht der Gesetzentwurf in seiner Umsetzung von der EU-Richtlinie zum Recht auf Reparatur ab?

Nein. Die EU-Recht-auf-Reparatur-Richtlinie wird 1:1 umgesetzt. Es handelt sich um eine sogenannte „vollharmonisierende“ Richtlinie. Die Mitgliedsstaaten dürfen bei der Umsetzung nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen.

4. Wann soll das Gesetz in Kraft treten?

Ein Inkrafttreten des Gesetzes setzt einen Beschluss des Deutschen Bundestags voraus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz an dem Tag, nachdem es verkündet wurde, in Kraft treten soll. Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz rechtzeitig zum 31. Juli 2026 fertig sein wird.

5. Für welche Produkte sollen die neuen Regeln gelten?

Das Recht auf Reparatur soll ab dem Inkrafttreten des Gesetzes für bestimmte Produkte gelten, auch wenn sie schon vor dem Inkrafttreten gekauft wurden. Die betroffenen Produkte sind gesetzlich geregelt. Die Änderungen zur Reparierbarkeit und zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist sollen erst für Produkte gelten, die ab dem 31. Juli 2026 gekauft werden.

6. Was hat sich im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf geändert?

Im Regierungsentwurf sind insbesondere zwei neue Regelungen zu Kaufverträgen zwischen Unternehmen aufgenommen worden, die die Reparierbarkeit gekaufter Produkte betreffen: Zum einen stellt der Entwurf nun ausdrücklich klar, dass zwischen Unternehmen abweichende Vereinbarungen zur Reparierbarkeit möglich sein sollen. Eine solcher Ausschluss der Reparierbarkeit soll auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen mög-

lich sein. In Kaufverträgen zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern soll eine solche Abweichung dagegen nur mit einer ausdrücklichen Information und durch eine ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung möglich sein. Das ist nach geltendem Recht auch bei Abweichungen von anderen Beschaffenheitsmerkmalen wie Haltbarkeit oder Funktionalität der Fall.

Zum anderen wurde eine Regelung ergänzt, nach der die Anforderungen zur Reparierbarkeit zwischen Unternehmen nur für Kaufverträge gelten sollen, die nach dem 31. Dezember 2027 geschlossen werden.

Im Übrigen wurden lediglich kleinere Klarstellungen im Gesetzestext und in der Begründung vorgenommen.

II. Neues Recht auf Reparatur

1. Welche Rechte haben Verbraucherinnen und Verbraucher heute in Bezug auf defekte Produkte?

- **Zweijähriges Gewährleistungsrecht:** Nach derzeitiger Rechtslage haben Käuferinnen und Käufer bis zwei Jahre nach Erhalt eines gekauften Produkts Gewährleistungsrechte, wenn dieses mangelhaft ist. Der Mangel muss bereits von Anfang an, also schon bei der Übergabe oder Versendung, bestanden haben. Im Gewährleistungsfall haben sie einen Anspruch gegen den Verkäufer, dass das Produkt repariert oder ausgetauscht wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Geldersatz bei Schäden oder vergeblichen Aufwendungen bekommen. Die Gewährleistung ist gesetzlich zwingend und gilt unabhängig von einer möglichen Garantie.
- **Freiwillige Garantien:** Manche Verkäufer oder Hersteller übernehmen zusätzlich freiwillig eine Garantie. Eine Garantie ist eine freiwillige Zusicherung des Herstellers oder Verkäufers, dass ein Produkt bestimmte Eigenschaften aufweist oder über einen bestimmten Zeitraum fehlerfrei funktioniert. Sie ist anders als die Gewährleistung nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- **Kein weitergehendes Recht auf Reparatur:** Außerhalb der Gewährleistung und einer möglichen Garantie haben Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch keinen Anspruch, dass das Produkt repariert werden muss.

2. Was bedeutet das neu vorgeschlagene Recht auf Reparatur?

Das neu vorgeschlagene Recht auf Reparatur soll heute schon bestehende Verbraucherrechte ergänzen. Es soll für bestimmte Produkte wie Waschmaschinen, Kühlschränke und Smartphones gelten. Wenn ein solches Gerät während der Geltungsdauer des Rechts auf Reparatur kaputtgeht, sollen Verbraucherinnen und Verbraucher vom Hersteller verlangen können, dass er das Produkt unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis innerhalb eines angemessenen Zeitraums repariert. Das neue Recht auf Reparatur wird insbesondere nach Ablauf der Gewährleistungsfrist relevant werden: wenn also keine Mängelgewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer mehr bestehen. Es greift aber auch, wenn ein Produkt nicht schon bei Gefahrübergang mangelhaft war, sondern der Mangel erst später entstanden ist, oder wenn sich nicht beweisen lässt, dass der Mangel schon von Anfang an bestand.

Das neue Recht auf Reparatur soll unabhängig von Produktgarantien bestehen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen so die Möglichkeit bekommen, ihr Produkt reparieren zu lassen statt es wegzuworfen.

3. Welche Produkte sind erfasst?

Das neue Recht auf Reparatur soll für bestimmte Geräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke und Smartphones gelten. Die erfassten Produkte sind in Anhang II der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie abschließend aufgezählt. Es handelt sich um Produkte, für die die Hersteller bereits jetzt aufgrund europäischer Ökodesign-Verordnungen verpflichtet sind, Ersatzteile für eine bestimmte Zeit vorrätig zu halten.

4. Soll das neue Recht auf Reparatur auch für Produkte gelten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes verkauft wurden?

Ja. Das neue Recht auf Reparatur soll auch für Produkte gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verkauft wurden.

5. Für wie lange gilt das Recht auf Reparatur?

Wie lange Hersteller zur Reparatur verpflichtet sind, richtet sich nach europäischem Recht. Die Reparaturverpflichtung gilt so lange, wie die Hersteller aufgrund europäischer Ökodesign-Vorgaben Ersatzteile vorhalten müssen. Ersatzteile für Smartphones wie Bat-

terien, Displaybaugruppen oder Lautsprecher müssen beispielsweise für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren verfügbar sein. Die sieben Jahre beginnen in dem Moment, in dem die Produktion des Modells eingestellt wurde (und nicht etwa schon bei Markteinführung). Für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswäschetrockner müssen Ersatzteile wie Motor, Pumpen, Stoßdämpfer und Federn für zehn Jahren verfügbar sein. Durch diese Regelung soll im Ergebnis erreicht werden, dass das Recht auf Reparatur während der üblichen Lebenszeit der betroffenen Produkte gilt.

6. Besteht der Anspruch gegen den Verkäufer oder gegen den Hersteller direkt?

Der Anspruch soll direkt gegen den Hersteller bestehen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen sich also unmittelbar an den Hersteller wenden können.

7. Was darf die Reparatur kosten?

Hersteller sollen verpflichtet werden, die Produkte unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis zu reparieren. Ein angemessener Preis umfasst auch die Arbeitskosten und eine übliche Gewinnspanne

8. Wie lange hat ein Hersteller Zeit für die Reparatur?

Hersteller sollen verpflichtet werden, die Produkte innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu reparieren.

9. Ändert sich durch das Recht auf Reparatur etwas an der Gewährleistung oder der Garantie?

Nein. Das neue Recht auf Reparatur gegen den Hersteller ergänzt die bestehenden Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern und ändert diese nicht ab. Es wird dabei bleiben, dass der Verkäufer zwei Jahre lang aus Gewährleistung haftet, wenn das Produkt von Anfang an mangelhaft war. Außerdem bleiben Rechte aus etwaig gegebenen Garantien bestehen.

10. Woher erfahre ich, was das Recht auf Reparatur im Einzelnen beinhaltet?

Solange der Hersteller zur Reparatur verpflichtet ist, soll er verständlich und kostenlos Informationen über die Reparaturleistungen bereitstellen müssen.

III. Reparierbarkeit von Produkten

1. Wie ist die Rechtslage bislang?

Das europäische Recht verpflichtet schon heute die Hersteller bestimmter Produkte wie Waschmaschinen, Kühlschränke oder Smartphones dazu, diese so zu produzieren, dass sie reparierbar sind. Das ist in den europäischen Ökodesign-Verordnungen geregelt. Der Hersteller ist aber bisher nicht allgemein verpflichtet, Ersatzteile zur Verfügung zu stellen. Es ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, dass Produkte reparierbar sein müssen, bei denen man erwarten kann, dass sie repariert werden können.

2. Was soll künftig gelten?

Das vorgeschlagene Gesetz soll klarstellen, dass Produkte, von denen üblicherweise erwartet werden kann, dass man sie reparieren kann, auch tatsächlich reparierbar sein müssen. Ist ein betroffenes Produkt nicht reparierbar, wäre damit klar, dass das Produkt mangelhaft ist. Das bedeutet, dass der Käufer dann Mängelgewährleistungsrechte geltend machen kann. Nicht erfasst sind Produkte, die für gewöhnlich nicht repariert werden können. Für Kaufverträge zwischen Unternehmen soll die neue Regelung erst gelten, wenn sie nach dem 31. Dezember 2027 geschlossen wurden.

3. Dürfen Hersteller technische Schutzmaßnahmen nutzen, die eine Reparatur behindern?

Hersteller sollen künftig grundsätzlich keine Software oder andere technische Schutzmaßnahmen nutzen dürfen, die die Reparatur – zum Beispiel durch unabhängige Reparaturbetriebe – behindern. Technische Schutzmaßnahmen, die durch legitime und objektive Faktoren wie den Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind, sollen aber weiterhin möglich sein.

4. Darf ein Hersteller vorschreiben, dass bei einer Reparatur nur Originalersatzteile verwendet werden dürfen?

Nein. Die Reparatur soll auch unter Verwendung anderer als der Originalersatzteile möglich sein. Die Verwendung anderer als der Originalersatzteile kann nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn dies durch legitime und objektive Faktoren wie den Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt ist

5. Sollen Hersteller künftig Ersatzteile zur Verfügung stellen müssen?

Hersteller insbesondere von Waschmaschinen, Kühlschränken oder Smartphones sollen künftig die Ersatzteile und Werkzeuge für die Reparatur bestimmter defekter Produkte zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stellen müssen.

6. Kann ein Unternehmen die Reparierbarkeit vertraglich ausschließen?

Für Verträge zwischen Unternehmen stellt der Gesetzentwurf klar, dass eine Reparierbarkeit vertraglich ausgeschlossen werden kann. Das soll nach den allgemeinen Regeln auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen möglich sein.

Bei Verträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern sollen Unternehmen nur unter strengen Voraussetzungen vereinbaren können, dass von den Anforderungen an die Reparierbarkeit abgewichen wird. Dafür sollen die gleichen Voraussetzungen wie bei Abweichungen von anderen Beschaffenheitsmerkmalen wie der Haltbarkeit oder Funktionalität gelten. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen über solche abweichenden Vereinbarungen ausdrücklich informiert werden müssen und die Abweichung soll ausdrücklich und gesondert vereinbart werden müssen.

IV. Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Entscheidung für Reparatur statt Neulieferung

1. Wie lange ist die Gewährleistungsfrist bisher?

Bislang beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Innerhalb dieser zwei Jahre hat man bei einem von Anfang an mangelhaften Gerät einen Anspruch gegen den Verkäufer, dass das Produkt repariert oder ausgetauscht wird. Unter bestimmten Voraussetzungen ist man berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Geldersatz bei Schäden oder vergeblichen Aufwendungen zu bekommen.

Der Mangel muss von Anfang an bestanden haben. Im ersten Jahr nach dem Kauf wird davon ausgegangen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe oder Versendung des gekauften Produkts vorlag (sogenannte Beweislastumkehr). Der Verkäufer muss dann beweisen, dass der Mangel nicht von Anfang an bestand. Danach kehrt sich die Beweislast um. Der Käufer muss dann beweisen, dass der Mangel von Anfang an vorlag.

2. In welchen Fällen soll sich die Gewährleistungsfrist verlängern?

Betroffen sind Fälle, in denen eine Verbraucherin oder ein Verbraucher ein Mängelgewährleistungsrecht hat: Fälle also, in denen ein Produkt von Anfang an fehlerhaft ist und die Verbraucherin oder der Verbraucher wegen des Mangels kostenfrei die Neulieferung oder die Reparatur des Produkts verlangen kann. Künftig soll gelten: Entscheidet sich eine Verbraucherin oder ein Verbraucher für eine Reparatur (obwohl sie bzw. er auch eine Ersatzlieferung verlangen könnte), soll sich das Gewährleistungsrecht um 12 Monate auf insgesamt drei Jahre verlängern. So wird es für Verbraucherinnen und Verbraucher attraktiver, ein vorhandenes Produkt reparieren statt austauschen zu lassen.

3. Ändert sich auch etwas bei der Beweislast?

Nein. Die Dauer der Beweislastumkehr soll unverändert bei einem Jahr bleiben.

4. Kann ein Verkäufer die Kosten an seinen Lieferanten weiterreichen?

Ja. Ein Verkäufer kann sich wegen Mängeln der Ware nach den allgemeinen Regeln an seinen Lieferanten halten (sogenannter Regress). Nach diesen Regeln hat er wenigstens zwei Monate nach der Reparatur Zeit, um die Kosten an seinen Lieferanten weiterzureichen.

5. Wie erfährt eine Verbraucherin oder ein Verbraucher von der möglichen Verlängerung der Gewährleistungsfrist?

Bevor ein Verkäufer das Produkt austauscht oder repariert, soll er die Verbraucherin oder den Verbraucher künftig darauf hinweisen müssen, dass die Wahl zwischen Reparatur und Austausch besteht und sich bei einer Reparatur die Gewährleistung um ein Jahr verlängert.